

Satzung des Kreisverbands Pforzheim - Enzkreis des Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Diese Satzung basiert auf der Mustersatzung des Landesverbands vom Jahr 2022.

§1 Name, Zweck und Aufgaben

(1) Der ADFC Pforzheim - Enzkreis ist eine in ihrem Vereinsgebiet selbständig agierende, regionale Untergliederung des ADFC Baden-Württemberg e.V. (im folgenden Landesverband genannt), dessen Zwecke, Aufgaben und Satzung als verbindlich anerkannt werden.

(2) Der ADFC Pforzheim - Enzkreis mit Sitz in Pforzheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung und Kriminalprävention, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes und des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmerinnen/Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht; ferner durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades; sowie durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und Unterstützung durch Informationen und sonstige Dienstleistungen.

(5) Aufgaben des Vereins sind insbesondere

a) Zusammenarbeit mit kommunalen Behörden, Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,

b) Verbreitung oder Unterstützung von ADFC-Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn und Erholungsgebieten,

c) Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im Zuständigkeitsgebiet, die dieselbe Zielrichtung haben,

d) Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades in den Umweltverbund durch Mitbeförderung von Fahrrädern im öffentlichen Personenverkehr, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,

e) Vermittlung oder Organisation von Vorträgen, Tagungen und Seminaren sowie Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,

f) Maßnahmen und Beratung zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder,

g) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen,

h) Förderung des Klimaschutzes und der nachhaltigen Mobilitätsentwicklung durch Bildungsangebote, insbesondere in der Jugendbildung und -arbeit.

(6) Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

§2 Organe des Vereins

Organe des ADFC Pforzheim - Enzkreis sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§3 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Vertretung der Mitglieder und oberstes Beschlussorgan des ADFC Pforzheim - Enzkreis. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % ihrer Mitglieder dies schriftlich unter Benennung von Zweck und Gründen bei dem Vorstand des ADFC Pforzheim - Enzkreis beantragen. Der Landesverband ist zu einer solchen Sitzung einzuladen.

(3) Das Einladungsschreiben muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung postalisch oder per E-Mail an die Mitglieder versendet werden. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von ebenfalls zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einberufung.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form stattfinden, ohne dass die Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort erforderlich ist. In diesem Fall können Mitgliederrechte (insbesondere das Stimm- und Wahlrecht) auch im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Mischformen in der Art der Durchführung sind zulässig.

Aufgaben

(5) Die Mitgliederversammlung berät über und beschließt

a) die grundsätzliche, langfristige inhaltliche und strategische Ausrichtung des ADFC Pforzheim - Enzkreis, insbesondere die verkehrs- und gesellschaftspolitische Programmatik,

b) grundlegende Fragen der Vereinsführung, Vereinsstruktur und -entwicklung, insbesondere Satzungsänderungen,

c) den Haushalt des ADFC Pforzheim - Enzkreis,

d) andere grundlegende Fragen der Vereinsarbeit.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Kreisverbands Pforzheim-Enzkreis und die Delegierten zur Landesversammlung des ADFC Baden-Württemberg. Die Delegierten werden jährlich gewählt.

a) Es ist geheim zu wählen, falls dies mindestens ein Stimmberechtigter wünscht.

b) Die Wahlen sind gemäß Anhang durchzuführen.

(7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands entgegen, befindet über seine Entlastung und beschließt den Haushalt.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht Teil des Vorstands sein.

Anträge und Beschlüsse

(9) Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden von

- a) den Mitgliedern des ADFC Pforzheim - Enzkreis,
- b) den Vorstandsmitgliedern des ADFC Pforzheim - Enzkreis,

(10). Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Leitung der Mitgliederversammlung

(11). Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands eine Versammlungsleitung.

§4 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den ADFC Pforzheim - Enzkreis im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

a) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten und zweiten Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/Kassenwartin und bis zu 6 Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Vorstand soll hinsichtlich der Geschlechter paritätisch besetzt sein. Eine ungerade Zahl an Vorständen ist vorzuziehen. Die Ämter der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters sollen mit einem Mann und einer Frau besetzt werden, unter den übrigen Mitgliedern sollen mindestens zwei Frauen sein.

b) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheiden Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, kann die Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit der Wahlperiode die entsprechende Anzahl von Vorstandsmitgliedern nachwählen.

c) Die in der Jahreshauptversammlung am 25.4.2022 gewählten Vorstände mit den Amtsbezeichnungen ‚Sprecher des Kreisverbandes‘ und ‚Stellvertretender Sprecher des Kreisverbandes‘ erfüllen während ihrer Amtszeit die Rolle des ersten und zweiten Vorsitzenden. Fortan soll der Begriff Vorsitzende/Vorsitzender dem des Sprechers/der Sprecherin vorgezogen werden. Der Begriff 2. Vorsitzende/2. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender sind gleichbedeutend.

(3) Mitglieder des Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit ein Entgelt in angemessener Höhe erhalten. Die Grundsatzentscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

(4) Die/der Vorsitzende alleine oder die/der stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/Kassenwartin gemeinsam vertreten den ADFC Pforzheim-Enzkreis gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand kann hauptamtliches Personal einstellen.

(6) Der Landesverband hat das Recht, bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des ADFC geschädigt wurden, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abzurufen. Es muss zuvor eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der der Landesverband einlädt.

§5 Mitglieder

(1) Es ist möglich, eine persönliche, oder eine fördernde Mitgliedschaft im ADFC abzuschließen.

a) Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.

b) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell uneigennützig zu fördern.

(2) Mitglieder des ADFC, die ihren Wohnsitz in Pforzheim oder im Enzkreis haben oder begründen, sind Mitglied im ADFC Pforzheim Enzkreis, ohne dass es eines zusätzlichen Aufnahmeantrags bedarf. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im ADFC oder mit der Aufgabe des Wohnsitzes in Pforzheim bzw. im Enzkreis. Mitglieder mit Wohnsitz in anderen ADFC-Gliederungen können Mitglied im ADFC Pforzheim / Enzkreis werden, wenn sie das ausdrücklich wünschen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die persönlichen Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben besitzen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Ausschließlich die persönlichen Mitglieder haben das passive Wahlrecht zu den Landes- und Bundesorganen mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Mitglieder des Vorstands müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Alle Mitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Information über wesentliche Vorgänge des Kreisverbands.

(4) Die Mitglieder fördern den Vereinszweck und entrichten pünktlich den Beitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom ADFC festgelegt.

§7 Auflösung, Inkrafttreten

(1) Die Auflösung des ADFC Pforzheim - Enzkreis erfolgt durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung. Diese kann auch durch den Landesverband einberufen werden.

(2) Die Auflösung kann nur auf einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmberechtigten.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gliederung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gliederung an den ADFC Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Diese Satzung tritt mit Beschluss in Kraft.

Beschlossen Pforzheim
(Ort)

, den 28.3.2023
(Datum)

signiert von:
Martin Mäschke

(Unterschrift Vorsitzender)

ANHANG Wahlverfahren

Jeder gewählte Kandidat muss mit der Mehrheit der **abgegebenen Stimmen** gewählt werden.

- Gibt es für ein Amt nur einen Kandidaten, so kann mit ‚ja‘ oder ‚nein‘ gestimmt werden (auch Enthaltung möglich)
- Falls sich für ein Amt mehrere Kandidaten bewerben, ist der Name des gewünschten Kandidaten auf den Stimmzettel zu schreiben (auch Enthaltung möglich)
- Falls n gleichartige Ämter zu wählen sind, kann der Stimmberechtigte bis zu n Namen auf den Stimmzettel schreiben.

Der Kandidat / die Kandidaten mit den n meisten Stimmen gilt / gelten als gewählt, wenn die Stimmenzahl größer ist als die Hälfte der **Anzahl der Wahlberechtigten**. Falls das nicht der Fall ist, muss über diesen Kandidaten noch in der Einzelwahl abgestimmt werden.

Hier ein Beispiel:

Nach der Wahl des Kassenwirts sollen die vier verbleibenden Vorstandsämter ($n=4$) besetzt werden. Es bewerben sich dafür Peter, Paul, Mary, Marianne und Michael. Auf der Versammlung sind 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend. Nach der Auszählung der Stimmzettel gibt es folgendes Resultat:

1. Peter – 17 Stimmen
2. Paul – 12 Stimmen
3. Mary – 11 Stimmen
4. Marianne – 10 Stimmen
5. Michael – 5 Stimmen

Michael ist aus dem Rennen, da er nicht zu den n Kandidaten mit den meisten Stimmen gehört. Marianne ist 4. geworden, verfehlt allerdings die **Mehrheit der Wahlberechtigten** um eine Stimme. Nun muss über Marianne in Einzelwahl abgestimmt werden. Dabei bekommt sie 10 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen.

In der Einzelwahl ist die Anzahl der abgegebenen Stimmen 18. Enthaltungen oder ungültige Stimmabgaben gelten nicht als abgegebene Stimmen. Marianne hat also eine Stimme mehr als die Hälfte der **abgegebenen Stimmen** und deshalb die Mehrheit. Sie gilt also nach der nachgeschalteten Einzelwahl auch als gewählt.

Die **Mehrheit der Wahlberechtigten** ist ein strengeres Kriterium als die **Mehrheit der abgegebenen Stimmen**. So ist zu erklären, warum Peter, Paul und Mary bereits nach der ersten Auszählung als gewählt gelten.

Für die Wahl sollten wir folgende Materialien bereithalten:

- Stimmzettel & Stifte
- Urne/Hut
- Flip Chart